



HUK-COBURG Geschäftsstelle: Reichskanzler-Müller-Str 12-14, 68122 Mannheim

65 303A E7B2 62 B000 2516  
DV 09.24 1.60 Deutsche Post



Herrn  
Manfred Lange  
Heidelberger Str. 62  
64625 Bensheim

**Ihr Kundendienstbüro:**

Gabriele Kleisinger  
Rodensteinstr. 111, 64625 Bensheim  
Telefon 06251 3407 Telefax 0800 2875326444  
E-Mail gabriele.kleisinger@hukvm.de

**Ihre Kundenbetreuung:**

Mo - Fr: 8.00 - 20.00 Uhr  
Telefon 09561 96100\*

**Schadenservice rund um die Uhr**

Onlinemeldung HUK.de/schaden  
Telefon Deutschland 09561 96108\*  
Telefon Ausland +49 69 6 655566\*\*

\*Kostenlos aus deutschen Telefonnetzen  
\*\*Die Ländervorwahl für Deutschland kann von Land zu Land variieren

Coburg, 06.09.2024

**Wohngebäudeversicherung 837/075281-G-63**

**Danke für Ihr Vertrauen**

Sehr geehrter Herr Lange,

mit der Entscheidung, sich bei der HUK-Coburg zu versichern, haben Sie eine gute Wahl getroffen. Sie profitieren von bedarfsgerechten Leistungen und von einem günstigen Beitrag.

Zusammen mit diesem Schreiben erhalten Sie Ihre Versicherungsunterlagen.

Nicht nur in der Wohngebäudeversicherung sind Sie bei uns bestens aufgehoben. Wir bieten Ihnen ebenso durchdachte Lösungen für Ihr Auto, Ihre Gesundheit und Ihre Zukunft – rundum alles zu Ihrem Schutz und zu Ihrer Vorsorge.

Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie uns einfach an oder wenden Sie sich an Ihren Ansprechpartner Vor Ort. Wir beraten Sie fair und kompetent.

Mit freundlichen Grüßen

HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse  
krautfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg

ihre Geschäftsstelle Mannheim

P.S.:

Profitieren Sie von den neuesten Informationen und erfahren, wenn Sie mit Aktionen bares Geld sparen können. Schicken Sie uns daher gerne die beigefügte Einwilligung zurück.

*mein  
Anruf am 10.10. bei  
Fr. Kleisinger?  
Abbuchung erfolgt in den  
nächsten Tagen.*



837075281G63





HUK-COBURG Geschäftsstelle: Reichskanzler-Müller-Str 12-14, 68122 Mannheim

#### Ihr Kundendienstbüro:

Gabriele Kleisinger  
Rodensteinstr. 111, 64625 Bensheim  
Telefon 06251 3407 Telefax 0800 2875326444  
E-Mail gabriele.kleisinger@hukvm.de

#### Ihre Kundenbetreuung:

Mo - Fr: 8.00 - 20.00 Uhr  
Telefon 09561 96100\*

#### Schadenservice rund um die Uhr

Onlinemeldung HUK.de/schaden  
Telefon Deutschland 09561 96108\*  
Telefon Ausland +49 69 6 655566\*\*  
\*Kostenlos aus deutschen Telefonnetzen  
\*\*Die Ländervorwahl für Deutschland kann von Land zu Land variieren

Coburg, 06.09.2024

Herrn  
Manfred Lange  
Heidelberger Str. 62  
64625 Bensheim

## Versicherungsschein Nr.: 837/075281-G-63

**Versicherungsbeginn:** 10.09.2024, 12 Uhr \* mittags

**Vertragsablauf:** 10.09.2025, 12 Uhr mittags

#### Achtung:

Abweichender Versicherungsbeginn für Überschwemmung, Rückstau (jeweils auch durch Witterungsniederschläge) Erdbeben, Erdsenkung, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch: 18.09.2024, 12.00 Uhr mittags (berücksichtigt wurde die Wartezeit von 14 Tagen ab Antragseingang bei uns).

War dieses Risiko bereits bei uns versichert und der neue Vertrag führt diesen Versicherungsschutz unmittelbar fort? Dann entfällt die Wartezeit.

\* Der Versicherungsschutz beginnt bereits um 0.00 Uhr (12 Stunden früher), wenn Ihre Vorversicherung um 24.00 Uhr des Vortags endet und der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag unmittelbar anschließen soll.

Der Versicherungsvertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn er nicht fristgerecht gekündigt wird. Kündigen Sie, ist die Kündigung nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht. Kündigen wir, muss Ihnen die Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf in Textform zugegangen sein.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln der Antrag, der Versicherungsschein und etwaige Nachträge, die vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen, etwaige Zusatzvereinbarungen, die Satzung und die gesetzlichen Bestimmungen.

**Bitte denken Sie daran, den Erstbeitrag rechtzeitig zu zahlen. Sie gefährden sonst Ihren Versicherungsschutz. Ausführliche Informationen finden Sie unter der Überschrift "Zahlung des Erstbeitrags und Rechtsfolgen bei verspäteter Zahlung".**

## Wohngebäudeversicherung Classic nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2023)

#### Versicherungsort

Grenzweg 15 A, 64342 Seeheim-Jugenheim

Versichert ist das Wohngebäude einschließlich seiner Bestandteile.

Mitversichert sind die unter A 1.1.1 a. bis k. VGB 2023 genannten Sachen.

#### Versicherungsart:

#### Neuwertversicherung auf Basis der Bauausgestaltung

Wir ersetzen Ihnen versicherte Sachen ohne Begrenzung durch eine Versicherungssumme. Das gilt auch, wenn steigende Preise den Wert Ihres Hauses mit der Zeit erhöhen. Sie bekommen in der Regel den Neuwert der versicherten Sachen ersetzt.

Für wenige Leistungen gelten allerdings Entschädigungsgrenzen bzw. zeitliche Begrenzungen (z. B. bei Hotelkosten)

#### Selbstbeteiligung

Je Versicherungsfall müssen Sie eine Selbstbeteiligung in Höhe von 300 € tragen.





Zahlen Sie den **Erstbeitrag** nicht rechtzeitig, haben wir folgende Rechte:

- Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Sie haben es nicht zu verantworten, dass die Zahlung unterblieben ist? Wenn Sie das nachweisen, ist uns ein Rücktritt nicht möglich.
- **Achtung: Wir müssen für einen Versicherungsfall, der vor Zahlung des Beitrags eingetreten ist, nicht leisten.** Sie haben es nicht zu verantworten, dass die Zahlung unterblieben ist? Wenn Sie das nachweisen, werden wir im Versicherungsfall leisten.

Unsere Forderung von 840,51 € ziehen wir frühestens ab dem 23.09.2024, mittels SEPA-Lastschrift zur Mandatsreferenz MH051482492 zur Gläubiger-Identifikationsnummer DE17ZZZ00000031285 vom Konto Manfred Lange, IBAN DEXXXXXXXXXXXXXX74209, ein.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen haben wir Ihre persönlichen Daten so verschlüsselt, dass unberechtigte Personen Ihre Bankdaten nicht erkennen können.

**Bitte beachten Sie den Kontoauszug!**

## Widerrufsbelehrung

### **Abschnitt 1**

#### **Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise**

##### **Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen**  
einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

**Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:**

HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse  
KRAFTFAHRENDER BEAMTER DEUTSCHLANDS a. G.  
BAHNHOFSPLATZ  
96440 COBURG  
E-MAIL:info@HUK-COBURG.de

##### **Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet: 1/360 der Jahresprämie (bei jährlicher Prämienzahlung) oder 1/180 der Halbjahresprämie (bei halbjährlicher Prämienzahlung) oder 1/90 der Vierteljahresprämie (bei vierteljährlicher Prämienzahlung) multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beiträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende des Widerrufs, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.





## HUK-COBURG-Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschland a. G. in Coburg

Rheinländer gep

### Wichtige Hinweise:

#### Kontoauszug

Die Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 10 a UStG.  
VerSt-Nr. 802/V90802009813

#### Eingereichte Unterlagen

Sie reichen Unterlagen ein? Bitte schicken Sie uns Kopien, gerne in digitaler Form, wenn wir nicht ausdrücklich Originale verlangen. Wir speichern alle Unterlagen digital, Papier vernichten wir mit Ablauf eines Monats nach Eingang. Bis dahin können Sie Ihre eingereichten Unterlagen zurückverlangen. Nach Ablauf der Frist können wir Ihnen nur noch Kopien zukommen lassen.

#### Anpassungsfaktor

Der Anpassungsfaktor verändert sich zum ersten Januar eines jeden Jahres für die Versicherungsperiode, die in diesem Jahr beginnt. Er wird berechnet aus der Veränderung zweier Indizes: Das sind der Baupreis für Wohngebäude und der Tariflohnindex für das Baugewerbe. Beide gibt das Statistische Bundesamt heraus. Näheres hierzu finden Sie in B 5.3 Ihrer Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung.

#### Außenwände und Dachbelag (Bauartklasse):

- A Gebäude mit massiven Außenwänden aus Stein, Beton, Ziegel oder Ähnlichem und mit hartem Dach (z. B. Ziegel, Schiefer, gesandete Dachpappe).
- B Gebäude mit/aus
  - Stahl- oder Holzfachwerk mit Glas/Steinfüllung
  - Stahl-, Stahlbeton-, Holzkonstruktion oder Leichtbauteilen jeweils mit raumseitiger Wandverkleidung aus nicht brennbaren Baustoffen (Klasse A: DIN 4102)
  - z. B. Holzständerbauweise innen verputzt
 jeweils mit hartem Dach.
- C
  - Holz- oder Holzfachwerk mit Lehmfüllung
  - Stahl-, Stahlbeton-, Holzkonstruktion oder Leichtbauteilen jeweils mit raumseitiger Wandverkleidung aus brennbaren Stoffen (Klasse B: DIN 4102)
  - z. B. Holzständerbauweise innen mit Holz verkleidet
 Sowie alle Gebäude mit weichem Dach (z. B. Holz, Stroh, Ried) oder offener/n Seite(n).

#### Kontoauszug

Buchungstag	Buchungstext	Zeitraum		Belastung in €	Gutschrift in €
		vom	bis		
	Neue Buchungen: Erstbeitrag (inkl. 16,34 % VerSt = 118,05 €)	10.09.2024	10.09.2025	840,51	
letzter Buchungstag 06.09.2024	Vereinbarungsgemäß wird unsere Forderung von IBAN DEXXXXXXXXXXXXXXXXXX74209 abgebucht			Unsere Forderung <b>840,51 €</b>	

837075281G63



## Beratungsprotokoll zur Wohngebäudeversicherung

Kundenberatung am 04.09.2024

### Beratung erfolgte durch:

Kundendienstbüro Gabriele Kleisinger  
Rodensteinstr. 111  
64625 Bensheim  
Tel: 06251 3407 Fax: 0800 2875326444  
E-Mail: gabriele.kleisinger@hukvm.de

Öffnungszeiten: Mo - Do 8.30 - 11.30 Uhr, 15.30 -

**Gesprächsteilnehmer:** Versicherungsnehmer Manfred Lange  
Persönliche Daten des Versicherungsnehmers Manfred Lange  
geboren am 24.03.1945, wohnhaft Heidelberger Str. 62, 64625 Bensheim

### Anlass und Grundlage der Beratung

Sie wünschen Schutz vor finanziellen Folgen bei Beschädigung oder Zerstörung des nachstehend genannten Wohngebäudes.

### Ihre Angaben zu Ihrem persönlichen Risiko und Ihrem Versicherungsbedarf

Anschrift des Wohngebäudes: Grenzweg 15 A, 64342 Seeheim-Jugenheim

Gebäudemerkmale:

Haustyp: Einfamilienhaus

Bauart: Gebäude mit massiven Außenwänden aus Stein, Beton (auch Betonfertigteile), Ziegel oder Ähnlichem und mit hartem Dach (z. B. Ziegel, Schiefer, gesandete Dachpappe)

Dachgeschoss: nicht ausgebaut

Vorhandene Geschosse: 2

Keller-/Untergeschosse: vorhanden

Wohnfläche im Erd-/Ober-/Dachgeschoss: 133 m<sup>2</sup>

Wohnfläche im Keller-/Untergeschoss: 14 m<sup>2</sup>

Baujahr: 1981

Denkmalschutz: nein

Ständig bewohnt: nein (Wochenend-, Ferienhaus o.ä.)

Nutzung: ausschließlich privat

Feuergefährliche Stoffe/Betriebe sind auf dem Grundstück nicht vorhanden

Weiteres Zubehör, sonstige Grundstücksbestandteile, Nebengebäude (sofern diese nicht bereits in Ihren Versicherungsbedingungen eingeschlossen sind) sind auf dem Grundstück nicht vorhanden

Der Versicherungsschutz soll am 10.09.2024 beginnen.

### Empfehlung und Gründe

Der Abschluss unserer Wohngebäudeversicherung ist zur Absicherung des vorgenannten Wohngebäudes geeignet. Sie schützt Sie im vereinbarten Umfang vor finanziellen Risiken, wenn Ihr Haus einschließlich der mitversicherten Grundstücksbestandteile zerstört oder beschädigt wird. Andere Versicherungsprodukte für die gewünschte Absicherung bieten wir nicht an und wir beraten auch nicht zu anderen Versicherungsprodukten.

Wir empfehlen Ihnen den Abschluss der Wohngebäudeversicherung Classic im Tarif VGB 2023 mit den Gefahren

- Brand, Blitzschlag einschließlich Überspannung durch Blitz, Detonation, Explosion, Verpuffung, Implosion, Überschalldruckwellen, Blindgänger, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Anprall eines Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugs, Sengen oder Schmoren, Rauch und Ruß
- Leitungswasser, Rohrbruch, Frost
- Sturm, Hagel
- Elementarschutz Classic mit folgenden weiteren Naturgefahren: Überschwemmung und Rückstau (auch durch Witterungsniederschläge wie z. B. Starkregen), Erdbeben, Erdsenkung, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawi-





# HUK-COBURG

Für zukünftige und weiterführende Beratungen stehen wir gern zur Verfügung.

Ihre persönliche Beraterin  
Gabriele Kleisinger  
Kundendienstbüro



837075281G63



# Satzung

## der HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse krautfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg

in der Fassung vom 25. Juni 2022

### I. Der Verein

#### § 1

##### Name, Zweck und Unternehmensgegenstand

- (1) Die HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse krautfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg ist ein eingetragener Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.
- (2) Der Verein verfolgt als Selbsthilfeeinrichtung des öffentlichen Dienstes das Ziel, den Angehörigen des öffentlichen Dienstes<sup>1</sup> bedarfsorientierten Versicherungsschutz zu günstigen Konditionen zu bieten.
- (3) Der Verein betreibt die Schaden- und Unfallversicherung (Direktversicherungsgeschäft) einschließlich der Rückversicherung. Er ist darüber hinaus an einer Gruppe von Unternehmen beteiligt, die insbesondere unmittelbar und mittelbar in den Bereichen Versicherung und Rückversicherung, Finanzdienstleistungen sowie Vertrieb und Vermittlung sonstiger Dienstleistungen mit Bezug zum Versicherungsgeschäft tätig sind.
- (4) Der Verein ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Unternehmensgegenstand zu dienen. Er kann sich auf einen Teil der in Absatz 2 genannten Tätigkeiten beschränken. Der Verein kann auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

#### § 2

##### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Sitz des Vereins ist Coburg.
- (2) Das Geschäftsgebiet des Vereins umfasst das In- und Ausland.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Organe des Vereins sind
  1. die Oberste Vertretung (Versammlung der Mitgliedervertreterinnen und Mitgliedervertreter)
  2. der Aufsichtsrat
  3. der Vorstand
- (5) Der Verein veröffentlicht seine Bekanntmachungen im Bundesanzeiger.

### II. Mitgliedschaft

#### § 3

##### Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben
  1. Angehörige des öffentlichen Dienstes – mit Ausnahme der Grundwehrdienstleistenden –, die bei einer der nachfolgend

genannten juristischen Personen oder Einrichtungen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, sofern ihre nicht-selbstständige Tätigkeit für diese mindestens 50 v.H. der gesamten beruflichen Tätigkeit beansprucht:

- a) Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände);
- b) sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere Religionsgemeinschaften;
- c) Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts;
- d) überstaatliche oder zwischenstaatliche Einrichtungen, für die Kraftfahrtversicherung jedoch nur, soweit die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen.

2. Beschäftigte einer der nachstehend genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nichtselbstständige Tätigkeit für diese mindestens 50 v.H. der gesamten beruflichen Tätigkeit beansprucht:

- a) Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren Kapital sich zu mehr als 50 v.H. in öffentlicher Hand befindet, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden;
- b) Selbsthilfeeinrichtungen des öffentlichen Dienstes;
- c) gemeinnützige Einrichtungen der Bildung und der Wissenschaft;
- d) kirchliche Einrichtungen.

3. ehemalige Angehörige des öffentlichen Dienstes, soweit sie Ruhegehalt oder Rentenbezüge erhalten und nicht mehr als geringfügig beschäftigt sind, sowie deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene.

4. Familienangehörige von Mitgliedern, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, von ihnen unterhalten werden und nicht erwerbstätig sind.

5. die in Nr. 1 und 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

6. Erwerberinnen und Erwerber von Kraftfahrzeugen, deren Vorbesitzerinnen oder Vorbesitzer Mitglied des Vereins waren, jedoch längstens bis zur Beendigung der laufenden Versicherungsperiode des übernommenen Vertrages.

- (2) Ausgeschlossen bleibt die Versicherung von Fahrzeugen,
  1. die zu gewerblichen Zwecken benutzt werden,
  2. die im Tarifwerk des Vereins nicht vorgesehen sind.

<sup>1</sup> Die Verwendung von Begriffen in ihrer männlichen und/oder weiblichen Form umfasst alle Geschlechter gleichberechtigt und spricht alle Geschlechter gleichberechtigt an.

## § 9

### Einberufung, Leitung und Beschlussfassung

- (1) Jährlich findet eine ordentliche Versammlung der Obersten Vertretung statt. In ihr üben die Mitgliedervertreterinnen und Mitgliedervertreter ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins aus. Die Mitgliedervertreterinnen und Mitgliedervertreter können an der Versammlung der Obersten Vertretung auch ohne Anwesenheit an deren Ort teilnehmen und sämtliche ihrer Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben. Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats darf im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, wenn dem Aufsichtsratsmitglied die persönliche Teilnahme am Ort der Versammlung der Obersten Vertretung nicht möglich ist, wenn das Aufsichtsratsmitglied dienstlich oder krankheitsbedingt verhindert ist oder wenn ihr oder ihm die persönliche Teilnahme wegen außerordentlicher Umstände im Einzelfall nicht zugemutet werden kann. Der Vorstand berichtet in der Versammlung der Obersten Vertretung über die Entwicklung des Unternehmens und erteilt die erforderlichen Auskünfte.
- (2) Die Einberufung der Versammlung der Obersten Vertretung sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgen mit eingeschriebenem Brief oder durch elektronische Übermittlung. Außerordentliche Versammlungen der Obersten Vertretung werden auf Verlangen des Aufsichtsrates oder auf begründeten Antrag in Textform von mindestens drei Mitgliedervertreterinnen und Mitgliedervertretern einberufen.
- (3) Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates.
- (4) Die Oberste Vertretung ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitgliedervertreterinnen und Mitgliedervertreter beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (6) Zur Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung für die Oberste Vertretung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedervertreterinnen und Mitgliedervertreter und eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Sind weniger Mitgliedervertreterinnen und Mitgliedervertreter anwesend als nach Abs. 4 oder 6 erforderlich, ist innerhalb von acht Wochen eine weitere Versammlung der Obersten Vertretung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitgliedervertreterinnen und Mitgliedervertreter beschließt.
- (8) Rechte, die das Gesetz einer Minderheit einräumt, stehen jeder Mitgliedervertreterin und jedem Mitgliedervertreter zu.
- (9) Die Mitgliedervertreterinnen und Mitgliedervertreter erhalten nur den Ersatz ihrer Reisekosten.

## IV. Aufsichtsrat

### § 10

#### Zusammensetzung und Vergütung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Personen, von denen sechs von der Obersten Vertretung und drei nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Vergütung und den Ersatz ihrer Reisekosten. Die Höhe der Vergütung setzt die Oberste Vertretung fest.

## § 11

### Wahl, Amtszeit und Ausscheiden des Aufsichtsrates

- (1) Für jede Wahl zum Aufsichtsrat, die der Obersten Vertretung obliegt, stellt der Aufsichtsrat im Benehmen mit der Obersten Vertretung einen Vorschlag auf. Die Mitgliedervertreterinnen und Mitgliedervertreter sind an diesen Vorschlag nicht gebunden. Etwaige weitere Vorschläge von Mitgliedervertreterinnen und Mitgliedervertretern müssen spätestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung der Obersten Vertretung beim Vorstand in Textform eingegangen sein. Nicht wählbar sind Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder die in einem Arbeitsverhältnis zum Verein oder zu einer seiner Tochtergesellschaften stehen. Im Übrigen gelten § 7 Abs. 4 und 5 sowie § 8 Abs. 5, 6 und 8 entsprechend.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für vier Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Ende der Versammlung der Obersten Vertretung, in der sie gewählt wurden. Sie endet im vierten Folgejahr mit dem Ende der Versammlung der Obersten Vertretung, die über die Entlastung für das vorangehende Geschäftsjahr beschließt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern kann für ein bestimmtes Mitglied oder für mehrere bestimmte Mitglieder im Aufsichtsrat je ein Ersatzmitglied gewählt werden. Das Ersatzmitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen ordentlichen Mitgliedes an dessen Stelle.

## § 12

### Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat tritt unverzüglich nach seiner Wahl zusammen und wählt aus seiner Mitte die Person, die den Vorsitz sowie die Person, die den stellvertretenden Vorsitz innehat. Scheidet die Person, die den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehat, vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit der ausgeschiedenen Person vorzunehmen.
- (2) Erklärungen des Aufsichtsrates gibt die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates ab.

## V. Vorstand

### § 13

#### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von höchstens fünf Jahren.
- (3) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen vertreten.

## § 14

### Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Aufsichtsrat bestimmt in seiner Geschäftsordnung, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (2) Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, kann der Vorstand verlangen, dass die Oberste Vertretung über die Zustimmung beschließt. Der Beschluss, durch den die Oberste Vertretung zustimmt, bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

